Fragen und Antworten zur Sonderöffnungsaktion der PKV 2027 für gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2027 erleichtert die PKV gesetzlich versicherten Beamtinnen und Beamten mit Vorerkrankungen und Behinderungen den Wechsel in die Private Krankenversicherung. Die wichtigsten Fragen zu Voraussetzungen, Antragstellung und den erleichterten Aufnahmebedingungen im Überblick:

1. An wen richtet sich die Sonderöffnungsaktion?

Die Sonderöffnungsaktion eröffnet gesetzlich versicherten Beamtinnen und Beamten noch einmal die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen in die Private Krankenversicherung zu wechseln. Sie richtet sich insbesondere an diejenigen, die bislang den Weg über die Öffnungsaktion in die Private Krankenversicherung nicht gegangen sind – etwa, weil sie die geltende Frist verpasst haben.

Von der Sonderöffnungsaktion profitieren gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie verbeamtet wurden.

Ausgeschlossen sind Beamtinnen und Beamte, die sich bereits für die sogenannte pauschale Beihilfe entschieden haben.

2. Welche „erleichterten Bedingungen“ bietet die Sonderöffnungsaktion?

Alle Beamtinnen und Beamten – auch mit Vorerkrankungen oder Behinderungen – werden in die Private Krankenversicherung aufgenommen. Etwaige Risikozuschläge sind in der Krankenversicherung auf 30 Prozent des tariflichen Beitrags begrenzt. Für die private Pflegepflichtversicherung gilt: Es werden keine Risikozuschläge erhoben. Der Beitrag ist zudem von Versicherungsbeginn an auf den Höchstbeitrag begrenzt, der ansonsten erst nach fünfjähriger Versicherungsdauer greift (2027: 91,80 Euro).

3. Welcher Versicherungsschutz ist im Rahmen der Sonderöffnungsaktion möglich?

Die Sonderöffnungsaktion gilt ausschließlich für den beihilfekonformen Versicherungsschutz. Dieser setzt auf den Leistungen der Beihilfe auf und ergänzt sie passgenau: Die Beihilfe übernimmt einen Teil der Krankheitskosten, die private Krankenversicherung deckt den verbleibenden Rest ab – zusammen ergeben beide einen vollständigen Schutz. Weil die PKV dabei nur die „Restkosten" absichert, spricht man auch von einer Restkostenversicherung.

Ein Beispiel: Erstattet die Beihilfe 50 Prozent der Kosten, übernimmt die private Krankenversicherung die übrigen 50 Prozent – so sind insgesamt 100 Prozent abgesichert.

Wie hoch der von der privaten Krankenversicherung abzudeckende Anteil ausfällt und welche Leistungen beihilfefähig sind, richtet sich nach den Beihilfevorschriften des Bundes bzw. des jeweiligen Landes. Diese können sich unterscheiden. Der beihilfekonforme Versicherungsschutz setzt dabei stets auf den Leistungen der für die jeweilige Beamtin oder den jeweiligen Beamten geltenden Beihilfe auf.

Für einen höheren Erstattungssatz oder eine Doppelversicherung gelten die erleichterten Bedingungen nicht.

4. Können auch Angehörige die Sonderöffnungsaktion nutzen?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen. Für Angehörige gelten ebenfalls die erleichterten Bedingungen, wenn sie bei der Beihilfe berücksichtigungsfähig und nicht in der GKV versicherungspflichtig sind.

Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach dem Wechsel des Beihilfeberechtigten in die PKV bei demselben Versicherer eingehen. Der Beihilfeberechtigte muss selbst bei diesem Versicherer privat versichert sein oder dort eine Anwartschaft haben.

5. Können bereits privat versicherte Beamtinnen und Beamte die Sonderöffnungsaktion nutzen?

Die Sonderöffnungsaktion erleichtert den erstmaligen Zugang zur Privaten Krankenversicherung. Wer bereits über eine private Krankenversicherung verfügt, kann die Sonderöffnungsaktion nicht für einen erneuten Abschluss nutzen.

6. Wann kann der Antrag auf Aufnahme gestellt werden?

Die Sonderöffnungsaktion gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2027. Der Antrag muss innerhalb dieses Zeitraums bei einem teilnehmenden Versicherungsunternehmen eingehen. Dabei sollte ausdrücklich angegeben werden, dass die Aufnahme im Rahmen der Sonderöffnungsaktion 2027 beantragt wird.

Maßgeblich ist der Eingang des Antrags, nicht der spätere Beginn des Versicherungsschutzes. Es ist daher möglich, dass der Versicherungsschutz erst nach dem 31. Dezember 2027 beginnt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 2027 bei dem Versicherungsunternehmen eingegangen ist.

7. Bei wem kann der Antrag auf Aufnahme gestellt werden und kann das Versicherungsunternehmen frei gewählt werden?

Die Beamtinnen und Beamten können einen Versicherer aus dem Kreis der teilnehmenden Versicherungsunternehmen auswählen. Eine Liste der teilnehmenden Versicherungsunternehmen findet sich in der Broschüre „Erleichterte Aufnahme in die Private Krankenversicherung für Beamte und deren Angehörige“.

Die erleichterten Aufnahmebedingungen gelten allerdings nur bei dem Versicherer, bei dem der verbindliche Erstantrag gestellt wurde.

Bevor ein Antrag gestellt wird, sollte sichergestellt sein, dass der am besten geeignete Tarif ausgewählt wurde. Es empfiehlt sich daher, bei unterschiedlichen Unternehmen zunächst eine unverbindliche Anfrage (Probeantrag) zu stellen. Erst danach sollte ein formeller Antrag auf Versicherung gestellt werden. Die PKV-Unternehmen prüfen mit dem Vorliegen des Antrags, ob die Voraussetzungen der Sonderöffnungsaktion erfüllt sind.

Ein formeller Antrag auf Aufnahme im Rahmen der Sonderöffnungsaktion sollte erst dann gestellt werden, wenn die Wahl des Versicherers feststeht. Denn nur das erste Unternehmen, bei dem der formelle Antrag auf Versicherung gestellt wird, ist verpflichtet, die Versicherung zu den erleichterten Bedingungen anzubieten.

8. Wie lässt sich feststellen, welches Unternehmen die besten Leistungen bietet?

Bei den Versicherungsunternehmen, die an der Sonderöffnungsaktion teilnehmen, können Informationen über die Leistungen der Tarife eingeholt werden. Dazu können unverbindliche Anfragen oder auch Probeanträge an die Unternehmen der eigenen Wahl gerichtet oder Vermittler kontaktiert werden.

9. Was passiert, wenn der Antrag nach dem 31. Dezember 2027 gestellt wird?

Nach Ablauf der Frist besteht grundsätzlich kein Anspruch mehr auf die erleichterten Bedingungen der Sonderöffnungsaktion. Ein Antrag auf eine private Krankenversicherung ist weiterhin möglich; es gelten die normalen Annahmebedingungen des Versicherers.

Hinweis: Die reguläre PKV-Öffnungsaktion für Beamtenanfängerinnen und Beamtenanfänger sowie ihre Familienangehörigen besteht unabhängig von der Sonderöffnungsaktion fort. Wer neu verbeamtet wird, kann die erleichterten Aufnahmebedingungen in Anspruch nehmen, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Beamtenverhältnisses bei einem teilnehmenden Versicherungsunternehmen eingeht. Diese Regelung gilt bereits ab dem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Weitere Informationen zur Versicherung für Beihilfeberechtigte gibt es unter www.privat-patienten.de/beamte